

Satzung über die Vermeidung, das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallsatzung)¹

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), §§ 2, 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), §§ 3 Abs. 3, 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186), und der öffentlichrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Eilenburg und der Stadt Eilenburg vom 25.05.1993 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 01. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallsatzung gilt für das Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg und seiner Ortsteile (nachfolgend Stadt genannt).
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Jeder ist gehalten
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (2) Abfälle sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft so zu überlassen, dass ein möglichst hoher Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert in Zusammenarbeit mit dem Landkreis ständig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung mit dem Ziel, das Abfallaufkommen kontinuierlich zu verringern.
- (4) Die Stadt und ihre öffentlichen Einrichtungen beachten insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen vorbildlich die abfallwirtschaftlichen Ziele.
- (5) Bei Veranstaltungen in der Organisation von Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei der Imbiss- und Pausenversorgung dieser Einrichtungen, auch wenn sie durch Dritte bewirtschaftet werden, soll Mehrweggeschirr benutzt werden.

§ 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt ist zum Einsammeln und Befördern der angefallenen Abfälle verpflichtet. Abfälle gelten als angefallen, wenn sie zu den vorgeschriebenen Abfuhrzeiten an den angewiesenen Standorten in der vorgeschriebenen Form bereitgestellt sind oder auf den zugelassenen Anlagen selbst angeliefert werden.
- (2) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der Einsammelpflicht sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen am 26.02.2010 veröffentlicht.

1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können insbesondere
 - a) Abfälle aus der Massentierhaltung, Stallung,
 - b) Stoffe, von denen bei Einbau toxische, ätzende oder anderweitige schädliche Wirkungen zu erwarten sind,
 - c) leicht entzündliche, zerplatzende Stoffe,
 - d) Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht hausmüllähnlich sind,
2. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres Gehaltes an toxischen, langlebigen oder schwer abbaubaren organischen Substanzen (Fäkalien u.ä.) eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist,
3. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere:
 - a) Gefrorenes, Flüssigkeiten,
 - b) Autowracks, Wrackteile, Altöle, Altreifen,
 - c) Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlämme,
4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, auch wenn sie nicht vom Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) erfasst werden,
5. Stoffe, für die eine Rücknahmepflicht aufgrund einer Verordnung nach KrW-/AbfG besteht; dazu zählen u. a. Stoffe, die unter die Verordnung über die Rücknahme- und Pfandpflicht von Getränkeverpackungen aus Kunststoff und unter die Verpackungsverordnung fallen und
6. Geräte nach § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.05.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I 2585), hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeuge, Gasentladungslampen; diese können nach Maßgabe des § 4 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS-DZ) für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch bei den hierfür eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Beseitigung allgemein oder im Einzelfall ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Schadstofffreier Bodenaushub ist vorrangig der Verwertung, möglichst durch Wiedereinbau am Anfallort, zuzuführen. Bei Nachweis nicht vorhandener Verwertungsmöglichkeit ist Bodenaushub den Erdstofflagern bzw. -deponien des Landkreises zuzuführen.

(4) Bauschutt, Abbruchmaterial und gleichwertige rein mineralische Abfälle sind in Bauschutt-Recyclinganlagen anzuliefern. Ausnahmen regelt der Landkreis.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen, nicht mit den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und nicht als Sperrmüll eingesammelt werden können, von der öffentlichen Abfuhr allgemein oder in Einzelfällen ganz oder teilweise ausschließen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungspflicht, Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die der Stadt gemäß § 13 KrW-/AbfG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für den Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, deren Siedlungsabfälle nicht verwertet werden. Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes

an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte stehen den Grundstückseigentümern (nachfolgend Anschlusspflichtige genannt) im Sinne von Satz 1 gleich. Das gilt auch für Verantwortliche, die Eigentumsverwaltung vertraglich übernommen haben (z. Bsp. nach BGB oder WoEigG).

(2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Die sich aus den Abs. 1 - 2 ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Gewerbetreibenden, Freiberuflichen und Betreiber sonstiger Betriebsstätten für das von ihm genutzte Grundstück, soweit die bei dieser Nutzung anfallenden Abfälle hausmüllähnlich sind und mit den für die öffentliche Abfallsammlung zugelassenen Behältern gesammelt werden können.

(4) Für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht (gem. Abs.1 und 2), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung

(1) Ein Anschlussrecht oder eine Anschlusspflicht bestehen nicht, solange der Anschluss aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder für den Entsorgungsbetrieb oder für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist. Die Entscheidung darüber obliegt auf Antrag der Stadt. Der Anschluss kann vom Abfallbesitzer jedoch verlangt werden, wenn die für den Betrieb der öffentlichen Abfallsammlung entstehenden Mehrkosten übernommen werden und die verlangte Sicherheit gewährleistet wird.

(2) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die nach § 5 Abs. 3 Verpflichteten kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag eine jederzeit widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn durch den Antragsteller eine geordnete Entsorgung gewährleistet wird und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind nach Maßgabe des Satzes 1 zu befreien:

- Verpflichtete nach § 5 Abs. 3, bei denen neben dem Gewerbeabfall nur in so geringen Mengen Hausmüll oder hausmüllähnlicher Abfall entsteht, dass die Forderung nach seiner gesonderten Bereitstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.
- Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnungen und Gewerbe), in denen neben dem Hausmüll so wenig hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, dass die Forderung nach Bereitstellung eines Behälters für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.

(3) Anträge auf Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht sind spätestens 8 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres mit ausführlicher Begründung bei der Stadtverwaltung Eilenburg zu stellen.

§ 7 Abfallbegriff in der öffentlichen Abfallsammlung

(1) Abfall im Sinne der öffentlichen Abfallsammlung nach dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder zu deren Überlassung er verpflichtet ist, soweit diese nicht gemäß § 2 Abs. 2 von der Einsammelpflicht der Stadt ausgeschlossen sind. Sie sind auch im Falle der Verwertung solange Abfall, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

(2) Als Hausmüll gelten alle Abfälle, die üblicherweise in Haushalten anfallen sowie Haus- und Straßenkehricht. Er beinhaltet als wesentliche Bestandteile Asche, Schlacke, kleine Mengen nichtflüssige Küchenabfälle, Verpackungsmaterial, Holzreste und Papiererzeugnisse. Er muss in den zugelassenen Restabfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden können.

(3) Sperrmüll sind die übrigen Abfälle und Gegenstände aus Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und Gewerbe, die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes die Bereitstellung in den in § 10 Abs. 2

aufgeführten Abfallbehältern ausschließen. Eine umfassende Definition des Sperrmülls ist mit Anlage 1 zu dieser Satzung gegeben.

(4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle, wie in Abs. 2 benannt, die in gewerblichen und sonstigen Betrieben und Einrichtungen, öffentlichen Gebäuden sowie bei Freiberuflichen anfallen und in den für die Hausmüllsammlung zugelassenen Behältern bereitgestellt werden können. Wertstoffe und Schadstoffe, die produktions- und gewerbetypisch sind, dürfen nicht in die für die Bevölkerung bereitgestellten Sammelgefäße verbracht werden.

(5) Bioabfälle sind kompostierbare Stoffe natürlichen Ursprungs, z. B. Obst- und Gemüsereste, Küchenabfälle und Grünabfälle wie Rasenschnitt, Hecken-, Baum- und Strauchschnitt und andere Pflanzenrückstände.

(6) Gewerbeabfälle, die nicht unter die öffentliche Sammlung nach dieser Satzung fallen, sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die aufgrund ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen oder als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall entsorgt werden können.

(7) Bei der Bereitstellung der Abfälle nach Abs. 2, 4 und 5 sollen die getrennten Sammlungswege für Wertstoffe (z. B. Papier/Pappe, Glas, Metalle und sonstige nicht vom Dualen System Deutschland (DSD) einzusammelnde wiederverwertbare Materialien), Sonderabfälle (z. B. Batterien, Farb- und Lösungsmittelreste, Kühlgeräte, mit Kondensatoren bestückte Elektrogeräte, Leuchtstoffröhren und ähnliche schadstoffhaltige Abfälle) und Bioabfälle genutzt werden.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die nach § 5 Abs. 1 - 3 Anschlusspflichtigen haben der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht anzuzeigen. Bei erstmals an die öffentliche Abfallsammlung anzuschließenden Grundstücken haben die Anschlusspflichtigen die Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Anschlusspflicht zu erstatten. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln der Abfälle beginnt zwei Wochen nach Vorliegen der Anzeige.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 – 3 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über dessen Herkunft bzw. den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallsammlung und Gebührenerhebung betreffen.

(3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige oder Anlieferer nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Einsammelpflicht der Stadt ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(4) Die nach § 5 Abs. 1 - 3 Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Nutzungs-, Personenzahl- oder Eigentumsveränderungen der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Proben zu entnehmen oder nehmen zu lassen.

2. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die in der Stadt nach § 3 anfallenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

a) im Hol-System

Die Abfälle werden in zugelassenen Behältern, getrennt nach Abfallfraktionen, am Anfallgrundstück abgeholt oder

b) im Bring-System

Die Abfälle werden während der Öffnungszeiten des beauftragten Entsorgungsunternehmens in zentralen oder mobilen Sammelstellen erfasst bzw. angenommen.

(2) Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle (§ 4) hat der Abfallbesitzer bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern. Dabei können besonders Anforderungen

an die Anlieferung hinsichtlich Verpackung, Behältnissen, Vermischung, getrennter Anlieferung und Anlieferzeiten gestellt werden.

§ 10 Abfallbehältersysteme

(1) Die zur Sammlung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und von kompostierfähigen Bioabfällen zu verwendenden Restabfallbehälter werden von der Stadt bestimmt und bereitgestellt.

(2) Die Sammlung (Holsystem) erfolgt in Abhängigkeit von der Bebauungsform nur mit Restabfallbehältern gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Identifikationschip ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von:

- 80 Litern
- 120 Litern
- 240 Litern
- 1.100 Litern.

Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen, können die von der Stadt zugelassenen und gekennzeichneten 120-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Identifikationschips befinden sich im Eigentum des von der Stadt beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestellung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst. Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf / an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig. Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

(4) Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 - 3 können entsprechend den anfallenden Abfallmengen Größe und Anzahl der Abfallbehälter wählen. Mindestens jedoch ist ein 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen. Die Stadt kann bei zu gering dimensionierten Abfallvolumina andere und / oder mehr Restabfallbehälter festlegen und zuweisen.

(5) Die Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte haben die Restabfallbehälter betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den Bewohnern des Grundstücks und damit zur Nutzung Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Der Anschlusspflichtige haftet für Verlust sowie Schäden an den Restabfallbehältern durch unsachgemäße Nutzung oder Behandlung in Form von Schadenersatz.

§ 11 Bereitstellen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

(1) Die Restabfallbehälter sind am bekannt gemachten Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr außerhalb des Grundstücks bereitzustellen, in der Regel am Fußwegrand oder, wenn ein Fußweg nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand. Die vorgeschriebenen Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs- / Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen.

(2) Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb und den Anschlusspflichtigen Aufstellorte für die Abfallgefäße festlegen, wenn dadurch eine sonst entstehende Erschwernis bei der Abfuhr oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit vermieden werden kann.

(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen angefahren werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückzufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrenen öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das Gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z. B. bei Straßensperrungen oder Baumaßnahmen nicht angefahren werden können.

(4) Die Registrierung der Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes ist nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist. Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

(5) Um eine regelmäßige ordnungsgemäße Mindestentsorgung zu gewährleisten ist jeder Restabfallbehälter mindestens zwei mal pro Jahr zur Abholung bereit zu stellen (Mindestleerungen).

(6) Widerrechtliche Nebenablagerungen an den Aufstellplätzen und Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, werden vom beauftragten Entsorgungsbetrieb eingesammelt. Die Menge wird entsprechend der Gebührensatzung zu dieser Satzung dem Verpflichteten berechnet und ein separater Gebührenbescheid erlassen. Bei widerrechtlichen Nebenablagerungen behält sich die Stadt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vor.

(7) Für die Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes besteht die Verpflichtung, die Restabfallbehälter nach der Leerung am Aufstellplatz abzustellen; Verunreinigungen öffentlicher Flächen, die bei der Entleerung der Restabfallbehälter durch das Transportfahrzeug entstehen, haben die Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes unverzüglich zu beseitigen.

(8) Die Abfallbehälter sind von den nach § 5 Verpflichteten oder Berechtigten nach der Leerung schnellstmöglich vom Aufstellplatz zu entfernen, wenn sich dieser auf öffentlichen Flächen befindet.

(9) Die Stand- und Aufstellplätze der Restabfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte unverzüglich zu säubern, soweit es sich nicht um Verunreinigungen nach Abs. 7 handelt. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, die nach dieser Satzung nicht dem Hol-System unterliegen, haben die Anschlusspflichtigen selbst oder deren Beauftragte unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.

§ 12 Sammlung kompostierfähiger Bioabfälle

(1) Bioabfälle sollen getrennt gehalten und weitgehend durch Eigenkompostierung oder durch Teilnahme am Bioabfall-Sammelsystem verwertet werden. Bei Teilnahme am Bioabfall-Sammelsystem sind die kompostierfähigen Abfälle in besonders gekennzeichneten Bioabfalltonnen bereitzustellen. Dabei gelten die Regelungen nach § 11 Abs. 1, 4, 6 und 9.

(2) Saisonbedingt anfallende kompostierfähige Abfälle aus Hausgärten, Kleingärten und Haushalten (z. B. Gehölzschnitt, Laub, Fallobst, Weihnachtsbäume), die das Maß der bereitgestellten Behälter überschreiten, sind gesonderten Sammlungen zuzuführen oder auf den ortsüblich bekannt gemachten Sammelplätzen zur Verwertung abzugeben.

(3) Mit den vorgehaltenen Sammelsystemen für Bioabfälle scheidet die Möglichkeit zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus.

§ 13 Sperrmüllsammlung

(1) Sperrmüll wird grundsätzlich im Bring-System angenommen. Nur in Fällen bei denen der Abfallbesitzer nicht über die Möglichkeit verfügt den Sperrmüll zur Sammelstelle zu transportieren, wird nach Bestellung ein Container kostenpflichtig durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt (§ 16 Absatz 2).

(2) Ablagerungen in dem nach Absatz 1, Satz 2 zur Verfügung gestellten Container, die kein Sperrmüll sind, werden nicht im Rahmen der öffentlichen Sammlung entsorgt. Handelt es sich um Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, wird eine Nachberechnung entsprechend der Menge nach der Gebührensatzung (Kippgebühren) vorgenommen.

§ 14 Getrennte Sammlung von Sonderabfällen

(1) Sonderabfälle, die zur Sammlung gegeben werden und aus Haushalten stammen sowie als Kleinstmengen von öffentlichen Einrichtungen und Gewerbebetrieben, sind getrennt von anderen Abfällen der Stadt Eilenburg zu überlassen. Sie dürfen nicht in die Restabfallbehälter verbracht werden.

(2) Die Annahmestellen oder Zeitpunkte und Orte für die Sammelaktionen werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Bürger sind als Abfallerzeuger verpflichtet, Sonderabfälle den Sammelstellen zuzuführen oder durch Dritte zuführen zu lassen.

§ 15 Getrenntes Sammeln von wiederverwertbaren Altstoffen (Wertstoffen)

(1) Die Wertstoffbehälter (Gelbe Säcke und Container) der "Duales System Deutschland GmbH" sind für die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen gekennzeichnet. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Abfallsammlung.

(2) Gewerbebetriebe und andere Einrichtungen sind gemäß Verpackungsverordnung nur berechtigt, die Wertstoffsammelbehälter für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen mit "Grünem Punkt" zu nutzen. Andere Verpackungsmaterialien und Wertstoffe haben sie gesondert zu erfassen und ggf. eigenständig der Wiederverwertung zuzuführen.

(3) Verpackungsfremde Wertstoffe, die nicht mittels der Wertstoffcontainer gesammelt werden können, werden auf den Deponien des Landkreises gesondert entgegengenommen und der Verwertung zugeführt. Sie können auch nichtöffentlichen Sammlungen überlassen werden.

§ 16 Abfuhrplan

(1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden:

- in den Stadtteilen wöchentlich und
- in den Ortsteilen 2-wöchentlich

abgefahren. Der Abfuhrplan wird vom für das betreffende Gebiet zuständigen Entsorgungsbetrieb aufgestellt, dabei können entsprechend den örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten andere Abfuhrzyklen festgelegt werden. Sie sind mit der Stadt abzustimmen.

(2) Sperrmüll wird entsprechend § 13 gesammelt. Im Hol-System wird der Behälter beim beauftragten Entsorgungsunternehmen direkt bestellt und nach Terminabsprache bereitgestellt. Die Abholung erfolgt am darauffolgenden Werktag.

(3) In Ergänzung zur ständigen Abgabemöglichkeit von Schadstoffkleinstmengen in den Sammelstellen der Stadt sowie der Deponie des Landkreises wird mindestens einmal jährlich eine Sammlung mittels Schadstoffmobil durchgeführt. Die Standzeiten und -plätze des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

(4) Saisonbedingt anfallende pflanzliche Abfälle nach § 12 Abs. 2 können bei Bedarf in besonderen Sammlungen abgeholt werden. Die Sammlungen werden ortsüblich angekündigt und sind kosten-

pflichtig. Außerhalb dieser Sammlungen können pflanzliche Abfälle auch durch andere Verwerter eingesammelt und diesen überlassen werden.

(5) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die der vollen oder teilweisen Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, ist die besondere Berücksichtigung bei der Gebührenfestsetzung und im Abfuhrplan bei der Stadt Eilenburg mindestens 4 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres zu beantragen.

§ 17 Sicherstellung der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt Eilenburg stellt über den beauftragten Entsorgungsbetrieb eine regelmäßige Abfallsammlung sicher.

(2) Wird die Abfallsammlung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallsammlung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(3) Ist das Abholen aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, ist dieses sobald als möglich nach Wegfall der Gründe nachzuholen. Dabei entstehende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Entsorgungsbetriebes.

(4) Die Stadt haftet den Benutzern der Abfallsammlung gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten oder Beauftragten für Schäden an den Abfallbehältern oder an Bauwerken und Anlagen des Grundstückes.

(5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallsammlung haften für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Satzung entstehen.

(6) Die Abfälle und Wertstoffe sind vom beauftragten Entsorgungsbetrieb und allen anderen Abfalltransporteuren so zu befördern, dass eine Verschmutzung der Straßen und Straßenränder durch herunterfallende Abfälle oder Stoffe ausgeschlossen wird. Sperrmüllcontainer und Container mit leicht verwehbaren Verpackungsabfällen sind während der Fahrt grundsätzlich mit Netzen abzudecken.

§ 18 Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen oder mit der Überlassung in einem dafür bereitgestellten Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt Eilenburg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

3. Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung

§ 19 Benutzungsgebühr

Zur Deckung ihres personellen und sachlichen Aufwandes für die Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 20 Gebührenerstattung / Erlass

(1) Erlischt die Anschlusspflicht vor der Zeit, für die die Gebühr entrichtet worden ist, kann die Gebühr auf Antrag zurückerstattet werden.

(2) Für Gebührenschuldner, für den die Einziehung der Gebühren eine unbillige Härte darstellt, kann gemäß § 227 Abgabenordnung (AO), die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorschriften der AO gelten entsprechend.

(3) Werden Gebühren erstattet, so kann die Stadt Eilenburg sie mit anderen geschuldeten und fälligen Gebühren der Stadt verrechnen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 5 seiner Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und ihrer Benutzung nicht nachkommt;
 - § 6 unter Darstellung falscher Sachverhalte Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erwirkt;
 - § 7 Abs. 4 als Gewerbebetrieb oder sonstige Einrichtung die Hausmüll- oder Bioabfallbehälter für die Bevölkerung benutzt;
 - § 7 Abs. 7 die getrennten Sammelwege für Wertstoffe und Sonderabfälle missachtet;
 - § 8 einer Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 - § 10 Abs. 3 die Behälter auf andere Grundstücke verbringt oder sie verändert;
 - § 10 Abs. 5 nicht schonend und sachgemäß verwendet;
 - § 11 den Regelungen, Verpflichtungen zur Bereitstellung und dem Umgang und der Art der Befüllung der Restabfallbehälter nicht nachkommt;
 - § 11 Abs. 6 Abfälle neben Restabfallbehältern lagert oder ablagert;
 - § 11 Abs. 8 und 9 die Abfallbehälter nicht nach der Entleerung schnellstmöglich von öffentlichen Flächen entfernt;
 - § 14 Abs. 1 Sonderabfälle dem Restabfallbehälter beigibt;
 - § 15 Wertstoffe nicht entsprechend den Sammelwegen zuführt oder als Handels- oder Gewerbebetrieb die Wertstoffsammelbehälter über das gestattete Maß hinaus benutzt;
 - § 17 Abs. 6 beim Transport von Abfällen die Straße beschmutzt oder beim Transport von Containern diese nicht abdeckt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Übergangsvorschrift

Bis zur Einführung eines Bioabfall-Sammelsystems bleiben die Regelungen dieser Satzung zum Einsammeln und Befördern von Bioabfall außer Kraft.

§ 23 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Eilenburg vom 09. November 1995, zuletzt geändert am 01. Februar 2010, außer Kraft.

Anlage 1

Zum Sperrmüll gehören folgende aus privaten Haushalten stammende Gegenstände:

- Möbel, Matratzen;
- Kinderwagen, Spielgeräte, soweit sie nicht Wertstoffe, Elektrogeräte oder klein genug für den Abfallbehälter sind;
- Teppiche und andere Fußbodenbeläge;
- Kisten, Koffer, Körbe;
- Federbetten;
- alle anderen Teile, die den vorgenannten ähnlich sind und aus privaten Haushalten stammen, die die vorgegebenen Maße einhalten und von denen keine Gefährdung des Allgemeinwohls ausgeht, wenn sie nicht ausdrücklich von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind.

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- sämtliche Wertstoffe aus Glas, Pappe, Papier, Dosen, Plaste, Styropor;

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen am 26.02.2010 veröffentlicht.

- Säcke aller Art mit Inhalt;
- Hausmüll, der in die Abfallbehälter passt;
- alle Kraftfahrzeugteile, insbesondere Altreifen, Starterbatterien, Motoren, Getriebe und Karosserieteile;
- Tierkadaver, Chemikalien, leicht entzündliche Stoffe;
- jegliches Material, welches durch Neu-, Um- und Ausbauten von Gebäuden entstanden ist, z. B. Fensterrahmen, Teile von Dachkonstruktionen, Türen u. ä., Abfälle aus Haus-, Hof- und Stallentrümpelungen;
- Steine, Erde, Bauschutt, Baugrubenaushub, Abbruchmaterial, kompostierbare Garten- und Bioabfälle, Baum- und Heckenverschnitt;
- Industrie- und Gewerbeabfälle;
- sämtlicher Schrott, z. B. Ofenrohre, Eisenöfen, Waschmaschinen, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte mit Bildröhre, Kühlschränke, Fahrräder, Heizungskörper, Rohrleitungen, Badewannen u. ä.;
- Gegenstände, die schwerer als 75 kg und / oder in ihrer Fläche größer als 1 m x 2 m sind.